

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 129

Ilmenau, den 22. Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Achte Änderung der Promotionsordnung der
Technischen Universität Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen –

2

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Achte Änderung

der

Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau

– Allgemeine Bestimmungen –

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 54 Abs. 6 und 49 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. 238), erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Achte Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen – (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2002, S. 223), zuletzt geändert durch die Siebte Änderung (Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau Nr. 99/2011).

Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Änderung am 2. Juli 2013 beschlossen. Der Rektor hat sie am 5. Juli 2013 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 5. Juli 2013 angezeigt.

Die Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau – Allgemeine Bestimmungen –, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2002, S. 223, in der Fassung der Siebten Änderung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau Nr. 99/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zu einem Promotionsverfahren zugelassen werden kann, wer nach einem Studium in einem universitären Studiengang eine Diplom-, Master- oder Magisterprüfung an einer Universität, eine gleichwertige Staatsprüfung oder eine Masterprüfung an einer Fachhochschule abgelegt hat.“

b) In Satz 3 werden die Wörter „das Diplom“ durch die Wörter „ihren Abschluss“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „verlangen“ die Wörter „wenn der Bewerber nicht ein Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule auf einem zu der betreffenden Fakultät gehörenden Gebiet nachweisen kann“ durch die Wörter „soweit dies durch die fachlichen Anforderungen des Promotionsvorhabens unter Berücksichtigung der konkreten Inhalte und des Umfangs des Abschlusses gemäß Abs. 1 begründet ist“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 3 Satz 3 werden vor dem Wort „Hauptstudiums“ die Wörter „Masterstudiums bzw.“ eingefügt.

4. In § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die Betreuungsvereinbarung gemäß Absatz 1 kann von Seiten des Betreuers durch einseitige Erklärung nur aus wichtigem Grund gelöst werden und ist gegenüber dem Dekan der jeweiligen Fakultät anzuzeigen. Bei Ausfall des Betreuers durch Rücknahme der Betreuungserklärung, Beendigung der Dienstpflicht des Betreuers, länger andauernde Erkrankung oder in vergleichbaren Fällen, benennt der Fakultätsrat im Benehmen mit dem Doktoranden einen neuen Betreuer. Mit der Annahme als Doktorand verpflichtet sich dieser, erstmals nach Ablauf von sechs Jahren und sodann gemäß Festlegung des Fakultätsrates längstens nach Ablauf von weiteren drei Jahren, gegenüber dem Fakultätsrat über den Stand des Promotionsvorhabens zu berichten, soweit bis dahin kein Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens eingegangen ist. Wenn der Doktorand dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann die Annahme als Doktorand durch den Fakultätsrat widerrufen werden. Der Doktorand ist vor einer Entscheidung anzuhören.“

5. § 6 Abs. 2 wird gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wörter „bzw. Angehörige“ und nach dem Wort „Ilmenau“ die Wörter „nach Maßgabe von Absatz 4“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:

„Weitere Mitglieder können auch Professoren im Ruhestand der Technischen Universität Ilmenau sein.“. Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden die Sätze 8 und 9.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „sein Diplom“ durch die Wörter „seinen Abschluss“ ersetzt.

7. In § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 die Wörter „in der Regel“ gestrichen.

b) In Satz 3 wird das Wort „Prüfungsfach“ durch das Wort „Fachgebiet“ ersetzt.

8. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Frageberechtigt sind alle Anwesenden, wobei der Vorsitzende Fragen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand gerichtet sind, zurückweisen kann.“

b) In Satz 7 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Diskussion“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 1 um den Klammerzusatz (Prüfungskommission) ergänzt und folgender Satz 2 angefügt:

„Weitere Mitglieder der Promotionskommission können der Prüfung beiwohnen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „drei“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „bestellten“ gestrichen und hinter dem Wort „Prüfungskommission“ der Klammerzusatz „(Vorsitzender der Promotionskommission)“ eingefügt.

10. Die Achte Änderung der Promotionsordnung – Allgemeine Bestimmungen – tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab diesem Tag eingegangenen Promotionsgesuche und solche laufenden Verfahren, die noch nicht gemäß § 7 eröffnet worden sind.

Ilmenau, den 5. Juli 2013

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor